

Was ist grundsätzlich beim Einbruchdiebstahlschaden zu beachten?

Erstatten Sie unverzüglich Anzeige bei der Polizei.

Der Versicherer muss die Möglichkeit haben, das Ausmaß Ihres Schadens anhand geeigneter Bilder nachvollziehen zu können (Bild der Schadenstelle in ihrer Gesamtheit, zusätzlich Detailbilder der Beschädigungen). Bitte achten Sie darauf, künftige Veränderungen der Schadenstelle mit Bildern zu dokumentieren und instruieren Sie Handwerker oder Ihre Mitarbeiter entsprechend.

Bitte treffen Sie geeignete Maßnahmen, um die Schadenhöhe zu mindern und Folgeschäden auszuschließen (z.B. Notschlösser, Ersatzverglasung). Schadenminderungsmaßnahmen sind umgehend zu ergreifen, der Versicherer muss aber dennoch über deren Kosten und Umfang informiert werden. Sollte der Schadenfall als Anlass für Umbaumaßnahmen / Erweiterungen o.ä. dienen bitten wir Sie zur Ermittlung der Schadenhöhe auch Angebote auf Basis des bisherigen Zustandes erstellen zu lassen, damit eine Abgrenzung möglich ist.

Vergeben Sie keine Reparaturaufträge ohne vorherige Freigabe durch den Versicherer. Dies gilt nicht für notwendige Maßnahmen zur Schadenminderung oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Sperrern Sie alle EC- und Kreditkarten, Konten, Handykarten etc., sofern diese oder die entsprechenden Zugangsdaten gestohlen wurden.

Achtung: Bei Verstoß gegen Obliegenheiten (z.B. Schadenminderung, Auskunftspflicht) kann der Versicherer seine Leistung kürzen. Bei arglistiger Täuschung kann er die Leistung sogar komplett verweigern. Als arglistige Täuschung zählt u.a. das Einreichen von Rechnungen, die nicht schadenbedingte Positionen (z.B. Wartung, Umbau) enthalten, ohne dass ein Hinweis an den Versicherer erfolgt!

Welche Unterlagen benötigen wir für die weitere Schadenbearbeitung?

- Schriftliche Anzeigebestätigung der Polizei
- Fotos der Beschädigungen (z.B. an Türen, Fenstern, Schlössern)
- Stehlgutliste, in der alle beschädigten oder entwendeten Sachen aufgeführt sind. Diese muss mit der bei der Polizei eingereichten Stehlgutliste übereinstimmen.
- Nachweis des entwendeten Bargeldbestandes (z.B. Auszug aus dem Kassenbuch)
- Kostenvoranschläge zur Beseitigung der Gebäudeschäden
- Anschaffungsrechnung von beschädigten beweglichen Sachen. Sofern kein Anschaffungsbeleg mehr vorhanden ist benötigen wir Angaben zum Anschaffungsjahr und -preis
- Aufstellung der Eigenleistung, sofern Arbeiten von Ihnen oder Ihrem Personal durchgeführt werden (z.B. Aus- oder Wegräumen von Gegenständen, Putzarbeiten). Bitte geben Sie an, wer, was, wann, wie lange gemacht hat. Hierfür werden zwischen 10 € bis 15 € erstattet.